



Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ zulässig, Herstellung aber nicht!

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Die Frage, ob der Eingriff in die Privatsphäre der beiden im „Ibiza-Video“ aufgenommenen (Ex-)Politiker durch die Videoaufzeichnung und Veröffentlichung mehrstündiger Gespräche mit einer als russische Oligarchin auftretenden Schauspielerin gerechtfertigt war, ist durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) (vorläufig) geklärt worden.

In seinem – noch vor Beginn des „Ibiza-Ausschusses“ – ergangenen Beschluss vom 23.01.2020 (6 Ob 236/19b) kommt der OGH zum Ergebnis, dass die Veröffentlichung der mittlerweile weithin bekannten Ausschnitte durch die in Art. 10 EMRK geschützte Meinungsfreiheit gedeckt ist, nicht jedoch die Erstellung der Aufnahme selbst.

Im zugrundeliegenden Verfahren beehrte der vormalige FPÖ-Clubobmann Johann Gudenus die einstweilige Verfügung, dem beklagten Wiener Rechtsanwalt, der die Herstellung des Videos eingefädelt hatte, die Unterlassung der Herstellung und Verbreitung sowie der Veröffentlichung der heimlich angefertigten Ton- und Bildaufnahmen des Treffens in Ibiza aufzutragen. Mit diesem Begehren war der Kläger in den ersten beiden Instanzen sogar erfolgreich. Sowohl das Landesgericht für Zivilrechtsachen Wien als auch das Oberlandesgericht Wien waren der Ansicht, dass die Umstände der Herstellung des Videos sowie deren Zweck die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der beiden „Hauptdarsteller“ sowie von deren Recht auf Datenschutz nicht rechtfertigen würden.

Der OGH nimmt jedoch eine differenzierte Betrachtung vor und unterscheidet zwischen der (Un-)Zulässigkeit der Herstellung des

Videos einerseits und der im öffentlichen Interesse gelegenen Veröffentlichung andererseits. Dies scheint auf den ersten Blick durchaus widersprüchlich, wenn damit rechtswidrig hergestellte Ton- und Bildaufnahmen zulässigerweise veröffentlicht werden dürfen, zumal sich das Verbot der Herstellung und die Gestattung der Weitergabe zur Veröffentlichung in der vorliegenden Entscheidung gegen bzw. an die gleiche Person richten.

Hinsichtlich der Herstellung der Videoaufzeichnung folgt der OGH der Rechtsansicht der Untergerichte. Diese sei rechtswidrig erfolgt, weil die beiden Politiker in eine Falle gelockt worden seien und Zweck der Herstellung vorwiegend das gewinnbringende Veräußern des Videos gewesen sei. Hingegen wäre die Veröffentlichung bzw. die Weitergabe des Videos zur Veröffentlichung an zwei deutsche Medien gerechtfertigt. Zu letzterer Ansicht kommt der OGH durch Vornahme einer Interessenabwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Klägers Gudenus und des „Hauptdarstellers“ Strache einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK andererseits. Letzteres umfasse auch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der durch die Äußerungen der aufgenommenen Politiker verdeutlichten charakterlichen Eignung für die Ausübung politischer Funktionen.

Dieses Interesse der Öffentlichkeit sei höher zu bewerten als der Persönlichkeitschutz der betroffenen, in der Öffentlichkeit stehenden Politiker. Dem stehe auch das Verbot der Weitergabe heimlich erstellter Tonaufnahmen nach § 120 StGB und der Bildaufnahme nach § 12 DSG nicht entgegen. Die Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ zulässig, Herstellung aber nicht!
- COVID-Verordnungen: Unmittelbare Anfechtung beim VfGH in der Regel unzulässig
- Keine Gebührenpflicht für Abstellen eines KFZ im Halte- und Parkverbot?
- Recht amüsant



Das Interesse der Öffentlichkeit an den durch (Ex-)Politiker im „Ibiza-Video“ getätigten Äußerungen überwiegt die Persönlichkeitsrechte der heimlich aufgenommenen Person, sodass die Veröffentlichung durch das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK gerechtfertigt ist.

sei das gelindeste Mittel zur Zweckerreichung, nämlich der Öffentlichkeit „die Beurteilung der Integrität und des Verantwortungsbewusstseins des (u.a.) Klägers als Politiker und Inhaber öffentlicher Ämter“ zu ermöglichen. Der Beitrag, den die Veröffentlichung der Videoaufnahme zu einer Debatte von öffentlichem Interesse leiste, sei höher zu gewichten als das Interesse des Klägers an der Wahrung der Vertraulichkeit des stattgefundenen Gesprächs.

>> weiter

Der OGH betont abschließend, dass sich seine Beurteilung ausschließlich auf die veröffentlichten Ausschnitte der Videoaufnahmen beziehen würden und

er keine Kenntnis vom Inhalt der übrigen Teile des „Ibiza-Videos“ habe.



COVID-Verordnungen: Unmittelbare Anfechtung beim VfGH in der Regel unzulässig

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA

Zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die coronabedingten Einschränkungen („Lock-Down“) hat der österreichische Gesetzgeber seit März mehrere sogenannte COVID-19-Gesetze beschlossen. Auf deren Basis haben die zuständigen Bundesminister Verordnungen erlassen, in denen die in den Gesetzen vorgesehenen Einschränkungen konkretisiert und umgesetzt wurden bzw. hätten werden sollen.

Vielfach kritisiert wurde in der Öffentlichkeit der Umstand, dass etliche Ordnungsbestimmungen durch die zugrundeliegenden Gesetze nicht gedeckt seien. Noch häufiger erfolgte Kritik daran, dass die in Pressekonferenzen öffentlich verlautbarten Inhalte der vorgeschriebenen Einschränkungen nicht den gesetzlich bzw. durch Verordnung vorgegebenen Regelungen entsprochen hätten und weit darüber hinausgegangen seien. Dies betrifft insbesondere die vier einzigen Zwecke, zu denen das Verlassen der Wohnung zulässig gewesen sein soll.

Eine Schülerin, die durch Strafverfügung einer BH im März 2020 mit Geldstrafe von € 500,00 bestraft wurde, weil sie mit zwei weiteren Personen, mit denen sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebte, in einem PKW mitgefahren war, hat sich (bzw. ihr Rechtsvertreter) deshalb unmittelbar mit Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gewendet. Von diesem wollte sie die Aufhebung der der Bestrafung zugrundeliegenden Verordnung des Gesundheitsministers nach § 2 Ziff. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes erreichen. Nicht bedacht wurde dabei offensichtlich, dass ein derartiger Individualantrag, mit welchem eine Verordnung – oder auch ein Gesetz – unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof angefochten wird, nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Nämlich nur dann, wenn durch die Verordnung die Interessen des Antragstellers nicht bloß potenziell sondern aktuell und unmittelbar beeinträchtigt werden und darüber hinaus ein anderer zumutbarer Weg nicht zur Verfügung steht.

Entsprechend seiner seit Jahrzehnten geübten

Spruchpraxis hat der VfGH in seiner Entscheidung vom 08.06.2020 auch für die COVID-Verordnungen klargestellt, dass das Durchlaufen des Instanzenzuges im Verwaltungsstrafverfahren einen derartigen zumutbaren Weg darstellt. Es wäre somit zunächst Einspruch gegen die Strafverfügung und dann allenfalls Beschwerde gegen ein Straferkenntnis der Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz an das jeweils zuständige Verwaltungsgericht zu erheben gewesen. Erst gegen dessen Erkenntnis wäre eine Individualbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof gegen die Bestrafung verbunden mit dem Antrag auf Aufhebung der vermeintlich oder tatsächlich gesetzwidrigen Verordnung zulässig. Dass der Verfassungsgerichtshof an diesen Voraussetzungen auch für die COVID-Normen festhält, ist nicht wirklich überraschend.

Aus den an die Öffentlichkeit gedruckenen Beispielen wird deutlich, dass die Sicherheitsbehörden offenbar tatsächlich überzogen Strafen bei vermeintlichen oder tatsächlichen Verstößen verhängt haben. Um sich dagegen erfolgreich zur Wehr zu setzen, bleibt das Durchlaufen des Instanzenzuges jedoch nicht erspart. Wer bereits Strafe bezahlt hat, dem wird jedoch auch eine allfällige Aufhebung der zugrundeliegenden Strafnorm durch den Verfassungsgerichtshof nichts helfen.

COVID

**schafft keine Ausnahmen für
den einzelnen Bürger beim
direkten Zugang zum
Verfassungsgerichtshof.**

Keine Gebührenpflicht für Abstellen eines KFZ im Halte- und Parkverbot?

MAG. DORIS PROSSLINER

In seiner Entscheidung vom 12.11.2019 setzt sich das Oberösterreichische Landesverwaltungsgericht (LVwG OÖ) mit der Frage auseinander, ob nach der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz Parkgebühr auch für Bereiche zu bezahlen ist, für die etwa ein Halte- und Parkverbot verordnet ist und die innerhalb jenes Stadtgebietes gelegen sind, für welche die generelle Gebührenpflicht für Parken festgelegt ist. In einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.12.2017 war diese Frage – für die damals gültige Fassung der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz – bejaht worden.

Ein Lenker, der sein Fahrzeug am 28.05.2018 in einem Halte- und Parkverbot abgestellt hatte, hat sich gegen die dafür verhängte Strafe mit der Begründung beschwert, dass Gebührenpflicht für das Halten und Parken nur für Bereiche bestehen kann, in denen dieser Vorgang auch erlaubt ist. Das LVwG OÖ gibt in der angeführten Entscheidung dem Beschwerdeführer für die zum Zeitpunkt seines Vergehens bestehende Rechtslage recht. Die Entscheidung wird mit einer ausführlichen Auseinandersetzung zum Zusammenspiel der Regelungen für das Halten und Parken sowie für Kurzparkzonen nach der StVO, dem § 17 Abs. 3 Ziff. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017) und dem OÖ Parkgebührengesetz, begründet. Das LVwG kommt dabei zum Ergebnis, dass der Ordnungsgeber nicht befugt sein könne, in einem Bereich, in welchem Halte- und Parkverbot besteht, das Parken für einen bestimmten Zeitraum – gegen Zahlung einer Gebühr – doch zu erlauben.

Zudem sei in der Parkgebührenverordnung ausdrücklich festgehalten, dass durch diese „bestehende anderweitige Beschränkungen für das Halten und Parken nicht aufgehoben werden“, also die Verordnung nicht in Verbote für das Abstellen von Fahrzeugen eingreife.

Das Landesverwaltungsgericht hat gegen seine Entscheidung die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen, sodass insoweit noch offen ist, ob auch das zuständige Höchstgericht dieser Ansicht folgen wird.



PARKGEBÜHREN

Anders als der Verwaltungsgerichtshof bisher sieht das Oberösterreichische Landesverwaltungsgericht keine Gebührenpflicht in Halte- und Parkverboten, die innerhalb einer flächendeckend verordneten gebührenpflichtigen Kurzparkzone gelegen sind.

Recht amüsan

Sagen Sie mal, Angeklagter, weshalb erzählen Sie mir heute eine völlig andere Geschichte als gestern?

„Weil Sie mir die Geschichte gestern nicht geglaubt haben, Herr Richter!“

KSPP Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website www.anwaelte-linz.at



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.